

AK Soziales
Original im Fall v. Salwan 14.05.08

Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 29 der Abg. Schwarz, Brinkmann, Brunotte, Groskurt, Klein, Möhle, Tiemann, Watermann (SPD) zum Thema „Pflegenotstand in Niedersachsen: Kürzt die Landesregierung nun auch die Investitionskostenförderung für die ambulante Pflege?“

Ambulante Pflegeeinrichtungen erhalten nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz (NPflegeG) für ihre im Rahmen der Leistungserbringung nach §§ 36 und 39 SGB XI anfallenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen (wie z. B. für Fahrzeuge) eine Erstattung in Form einer landeseinheitlichen Pauschale (§ 9 NPflegeG).

Das Land hat dafür 2003 insgesamt 20.077.223 € zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2008 betrug die Förderung 27.438.814 €.

Neben Niedersachsen fördern nur noch zwei weitere Länder die Investitionskosten ambulanter Pflegedienste mit pauschalen Zuschüssen. In vier Ländern erfolgt eine Förderung als freiwillige Leistung der Kommunen, in zwei weiteren Ländern gibt es ausschließlich eine Projektförderung, während sieben Bundesländer Investitionsaufwendungen gar nicht fördern. Damit ist Niedersachsen vorbildlich im ambulanten Pflegebereich.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Der Landesrechnungshof (LRH) hat der Landesregierung am 15.08.2008 eine Prüfungsmittteilung zur Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen übermittelt und deutlich gemacht, dass die Aufwendungen für Investitionsfolgekosten im Durchschnitt erheblich niedriger waren als die Landesförderung.

Zum Hintergrund: Als ein wesentlicher Gesichtspunkt in den seinerzeitigen Modellrechnungen zur Ermittlung des Förderbedarfs wurde jeder Pflegefachkraftstelle ein Einsatzwagen zugerechnet. Pflegeleistungen werden nach den Feststellungen des LRH mittlerweile täglich in einem zeitlichen Rahmen von bis zu 14 Stunden an allen sieben Tagen in der Woche erbracht. Somit können bis zu 2,5 Vollzeitkräfte ein Fahrzeug nutzen. Die ambulanten Pflegeeinrichtungen beschäftigen auch zunehmend mehr Vollzeitkräfte als sie Einsatzwagen vorhalten.

Je mehr Pflegekräfte sich also ein Fahrzeug teilen, desto mehr übersteigen die Erträge aus der Landesförderung die tatsächlichen Investitionsfolgeaufwendungen.

Von den Ende 2005 vorhandenen 1.047 ambulanten Pflegediensten hat der LRH im Gebiet von sechs Landkreisen und zwei kreisfreien Städten bei insgesamt 92 Pflegediensten (rd. 10 %) örtliche Erhebungen durchgeführt. 51 Pflegedienste waren in privater, 40 in gemeinnütziger und einer in öffentlicher Trägerschaft.

Die Erhebungen des LRH führten zu der Feststellung, dass die Höhe der tatsächlichen Investitionsfolgekosten gemessen an der Landesförderung im Durchschnitt nur bei rd. 77 % lag. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Pflegefachkräfte mittlerweile häufig nicht nur Leistungen nach dem SGB XI erbringen, sondern gleichzeitig auch nach dem SGB V.

Der LRH hält im Ergebnis eine Reduzierung der Landesförderung um 20 % für erforderlich. An der pauschalen Art der Förderung soll festgehalten werden.

Zu 2.:

Die Landesregierung teilt die Auffassung des LRH. Durch eine Reduzierung der Förderhöhe würde die Förderung den tatsächlichen Aufwendungen der ambulanten Pflegeeinrichtungen angepasst. Es bestand zu keinem Zeitpunkt die Absicht, mit der Förderung mehr zu bewirken als die Abdeckung der Investitionsfolgekosten.

Niedersachsen hält auch künftig als eines von drei Bundesländern an seiner Förderung fest – reduziert auf die tatsächlichen Investitionsaufwendungen. Damit leistet Niedersachsen weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der häuslichen pflegerischen Versorgung und der Vermeidung von dauerhaften Heimaufenthalten.

Zu 3.:

Die Förderung der Investitionsfolgekosten bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt leistungsbezogen. Werden mit zunehmendem Bedarf mehr Leistungen erbracht, werden auf Grund der niedersächsischen Förderpraxis auch die zusätzlichen Leistungen gefördert.

Die Förderung von Investitionsfolgekosten ambulanter Pflegeeinrichtungen steht somit nicht in Zusammenhang mit der Frage, ob damit ein zusätzlicher Bedarf abgedeckt werden kann, weil Zweck der Förderung die Refinanzierung der Investitionskosten ist.

Eine Kürzung der Förderung der Investitionsfolgekosten würde lediglich dazu führen, dass die ambulanten Pflegeeinrichtungen nur die Förderung erhalten, für die sie auch tatsächlich Aufwendungen haben. Es entsteht somit keine Unterdeckung.